Gemeinde Selmsdorf
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung der Gemeindevertretung Selmsdorf** ein.

Sitzungstermin:	Donnerstag, 17.06.2021, 19:30 Uhr
Ort, Raum:	in der Aula der Schule Selmsdorf, Schulstraße 31

Die Sitzung findet per Videokonferenz statt. Eine persönliche Teilnahme an der Sitzung ist nur mit einer vorherigen Anmeldung bis zum 15.06.2021 unter der Telefonnummer 038828 330-1102 möglich. https://meet.jit.si/GemeindevertretersitzungSelmsdorf

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Änderungsanträge zur Tagesordnung	
4	Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung der Gemeindevertretung und Bekanntgabe der Beschlüsse der letzten Sitzung des Hauptausschusses	
5	Bericht des Bürgermeisters	
6	Öffentliche Vorlagen	
6.1	Zustimmung zur Wahl des Gemeindewehrführers und Ernennung zum Ehrenbeamten	3/077/2021
6.2	Zustimmung zur Wahl des stellv. Gemeindewehrführers und Ernennung zum Ehrenbeamten	3/078/2021
6.3	Vergabeangelegenheiten: Grundsatzbeschluss für die Beschaffung eines IPAD Koffers (Komplettlösung) für die Schülerinnen und Schüler der Regionalen Schule mit Grundschule Dassow AS Selmsdorf	1/327/2021

Nichtöffentlicher Teil

7	Nichtöffentliche Vorlagen	
8	Grundstücksangelegenheiten	
8.1	Grundstücksangelegenheit:	4/562/2021
8.2	Grundstücksangelegenheit:	4/604/2021
9	Sonstiges	

Gemäß § 7 i.V.m. § 8 Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung M-V gegen das neuartige Coronavirus sind bei Sitzungen der Gemeinde die gestiegenen hygienischen Anforderungen zu beachten und der Mindestabstand zwischen den Personen von 1,5 Metern einzuhalten. Alle anwesenden Personen habe ich in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste wird durch die Amtsverwaltung für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Sitzung aufbewahrt und der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen vollständig herausgegeben. Bei Veranstaltungen haben alle Teilnehmenden eine Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken oder FFP2-Masken) zu tragen. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.